

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG)

A. Problem und Ziel

Im Rahmen des Klimapaketes hat die Bundesregierung beschlossen, die Regionalisierungsmittel in den Jahren 2020 bis 2023 zu erhöhen und im Sinne der Planungssicherheit für die Länder zu dynamisieren. Durch die zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel haben die Länder die Möglichkeit, die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs attraktiver zu gestalten und die Fahrgastzahlen zu erhöhen.

B. Lösung

Die zusätzlichen Regionalisierungsmittel betragen im Jahr 2020 insgesamt 150.000.000,00 Euro. Unter Berücksichtigung der Dynamisierung der Erhöhung des Teilbetrages aus dem Jahr 2020 und der zusätzlich vorgesehenen Erhöhung um weitere 150.000.000,00 Euro belaufen sich die zusätzlichen Mittel im Jahr 2021 bereits auf 302.700.000,00 Euro. Im Jahr 2022 belaufen sich die zusätzlichen Mittel auf 308.148.600,00 Euro, im Jahr 2023 dann auf 463.695.274,80 Euro. Diese zusätzlichen Regionalisierungsmittel erhöhen den bereits gesetzlich festgelegten Auszahlungsbetrag des jeweiligen Jahres. Ab dem Jahr 2024 greift die bestehende Dynamisierung in Höhe von 1,8 vom Hundert.

Damit erhöhen sich die Regionalisierungsmittel über die Jahre 2020 bis 2031 addiert um insgesamt 5.247.547.487,45 Euro.

Für die Verteilung der zusätzlichen Mittel auf die Länder wird der Schlüssel verwendet, der sich im jeweiligen Jahr aus der Kombination der in Anlage 1 und 2 bisher verwendeten Schlüsselung ergibt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben des Bundes

Für den Bund ergibt sich für die Jahre 2020 bis 2023 eine Haushaltsbelastung durch Steuermindereinnahmen von insgesamt 1.224.543.874,80 Euro, für den Zeitraum 2020 bis 2031 in Höhe von 5.247.547.487,45 Mrd. Euro.

Haushaltsausgaben der Länder

Für die Länder ergibt sich für die Jahre 2020 bis 2023 eine Haushaltsentlastung durch Steuermehreinnahmen von insgesamt 1.224.543.874,80 Euro, für den Zeitraum 2020 bis 2031 in Höhe von 5.247.547.487,45 Euro.

Haushaltsausgaben der Kommunen

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Änderungsgesetz ergeben sich keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Ein Erfüllungsaufwand ergibt sich daher insoweit nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz ergeben sich keine Informationspflichten und daher kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Änderung im Gesetz ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Regionalisierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Über die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Beträge hinaus erhalten die Länder ab 2020 zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von 150.000.000,00 Euro für 2020, 302.700.000,00 Euro für 2021, 308.148.600,00 Euro für 2022 und 463.695.274,80 Euro für 2023. Der Betrag für 2023 steigt ab dem Jahr 2024 bis zum Jahr 2031 jährlich um 1,8 vom Hundert.“

b) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Die sich nach Absatz 11 ergebenden absoluten Zahlbeträge werden nach Maßgabe der Anlage 3 auf die Länder verteilt. Von diesen Jahresbeträgen wird je ein Zwölftel zum 15. Tag eines jeden Monats überwiesen.“

2. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Länder weisen dem Bund jährlich – beginnend mit dem Jahr 2016 – die Verwendung der Mittel nach Maßgabe der Anlage 4 bis zum 30. September des jeweiligen Folgejahres nach.“

3. Folgende Anlage 3 wird eingefügt:

**„Anlage 3
(zu § 5 Absatz 11 und 12)**

**Verteilung der zusätzlichen Regionalisierungsmittel auf alle Länder in absoluten
Zahlbeträgen für die Jahre 2020 bis einschließlich 2031**

Land	2020	2021	2022	2023
BW	16.695.219,51	34.262.686,83	35.170.728,36	53.362.052,22
BY	22.865.560,98	46.523.661,07	47.554.694,48	71.851.053,08
BE	7.683.896,34	15.352.242,62	15.550.418,47	23.282.309,39
BB	7.972.379,27	15.670.978,34	15.740.809,21	23.366.588,84
HB	892.682,93	1.836.872,20	1.887.973,86	2.868.124,92
HH	3.095.121,95	6.355.223,41	6.525.234,50	9.902.721,53
HE	10.865.414,63	21.934.970,93	22.334.309,90	33.614.966,92
MV	4.696.613,41	9.165.320,41	9.171.261,43	13.561.854,04
NI	12.743.268,29	25.785.610,24	26.285.225,90	39.606.814,64
NW	25.426.829,27	52.265.215,61	53.691.511,43	81.524.415,09
RP	7.660.390,24	15.455.419,02	15.732.113,40	23.670.625,91
SL	1.862.195,12	3.722.471,71	3.771.438,23	5.648.034,64
SN	10.019.743,90	19.670.553,44	19.745.034,92	29.291.178,12
ST	7.107.391,46	13.878.772,85	13.892.594,03	20.550.148,98
SH	4.828.975,61	9.857.683,90	10.091.941,81	15.271.634,23
TH	5.584.317,07	10.962.317,41	11.003.310,08	16.322.752,25

Land	2024	2025	2026	2027
BW	54.768.360,82	56.208.476,05	57.589.625,39	59.002.770,41
BY	73.441.412,97	75.065.746,07	76.663.194,02	78.293.342,94
BE	23.581.653,53	23.883.761,77	24.214.400,07	24.549.203,00
BB	23.462.054,26	23.552.916,85	23.707.219,25	23.859.445,39
HB	2.947.382,88	3.028.564,86	3.105.987,35	3.185.215,80
HH	10.166.168,30	10.435.890,68	10.694.370,72	10.958.774,81
HE	34.226.944,25	34.849.592,70	35.482.612,45	36.127.129,64
MV	13.562.347,79	13.558.465,28	13.600.638,03	13.639.936,04
NI	40.374.079,67	41.155.664,82	41.941.806,19	42.742.428,36
NW	83.735.608,22	85.999.990,38	88.164.606,01	90.379.283,81
RP	24.094.394,53	24.525.749,55	24.964.826,75	25.412.250,25
SL	5.722.067,55	5.796.935,68	5.878.372,19	5.960.862,22
SN	29.390.127,75	29.483.149,23	29.658.766,85	29.831.154,16
ST	20.558.536,73	20.560.099,37	20.630.463,88	20.696.700,03
SH	15.633.563,55	16.004.980,77	16.365.613,45	16.733.557,46
TH	16.377.086,93	16.428.557,91	16.525.733,12	16.621.569,63

Land	2028	2029	2030	2031
BW	60.448.129,62	61.925.901,36	63.437.800,25	64.579.680,65
BY	79.957.832,94	81.656.877,54	83.391.181,41	84.892.222,67
BE	24.887.718,78	25.230.970,69	25.578.516,04	26.038.929,33
BB	24.008.975,95	24.156.662,64	24.301.887,14	24.739.321,11
HB	3.266.290,14	3.349.251,14	3.434.140,45	3.495.954,98
HH	11.229.232,48	11.505.875,97	11.788.840,37	12.001.039,49
HE	36.782.858,50	37.450.991,89	38.131.260,45	38.817.623,13
MV	13.676.242,18	13.709.436,01	13.739.393,70	13.986.702,79
NI	43.558.283,78	44.390.164,95	45.237.368,40	46.051.641,03
NW	92.645.124,67	94.963.252,92	97.334.816,77	99.086.843,47
RP	25.867.692,38	26.330.793,36	26.802.697,41	27.285.145,97
SL	6.044.417,29	6.129.049,02	6.214.769,11	6.326.634,95
SN	30.000.137,97	30.165.539,90	30.327.176,26	30.873.065,44
ST	20.758.141,83	20.815.593,30	20.868.387,38	21.244.018,35
SH	17.111.423,36	17.495.456,78	17.887.771,30	18.209.751,19
TH	16.715.007,32	16.806.926,88	16.896.227,32	17.200.359,41

4. Die bisherige Anlage 3 wird in Anlage 4 umbenannt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Im Rahmen des Klimapaketes hat die Bundesregierung beschlossen, die Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 bis 2023 zu erhöhen und im Sinne der Planungssicherheit für die Länder zu dynamisieren. Durch die zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel haben die Länder die Möglichkeit, die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs attraktiver zu gestalten und die Fahrgastzahlen zu erhöhen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die zusätzlichen Regionalisierungsmittel betragen im Jahr 2020 insgesamt 150.000.000,00 Euro. Unter Berücksichtigung der Dynamisierung der Erhöhung des Teilbetrages aus dem Jahr 2020 und der zusätzlich vorgesehenen Erhöhung um weitere 150.000.000,00 Euro belaufen sich die zusätzlichen Mittel im Jahr 2021 bereits auf 302.700.000,00 Euro. Im Jahr 2022 belaufen sich die zusätzlichen Mittel auf 308.148.600,00 Euro, im Jahr 2023 dann auf 463.695.274,80 Euro. Diese zusätzlichen Regionalisierungsmittel erhöhen den bereits gesetzlich festgelegten Auszahlungsbetrag des jeweiligen Jahres. Ab dem Jahr 2024 greift die bestehende Dynamisierung in Höhe von 1,8 vom Hundert.

Insgesamt erhöhen sich die Regionalisierungsmittel über die Jahre 2020 bis 2031 addiert um 5.247.547.487,45 Euro.

Für die Verteilung der zusätzlichen Mittel auf die Länder wird der Schlüssel verwendet, der sich im jeweiligen Jahr aus der Kombination der in Anlage 1 und 2 bisher verwendeten Schlüsselung ergibt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Dem Bund steht die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 106a des Grundgesetzes zu.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar, völkerrechtliche Verträge sind nicht betroffen.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf führt dazu, dass den Ländern für den öffentlichen Personennahverkehr insbesondere für den Schienenpersonennahverkehr zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird die Grundlage geschaffen, um die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs attraktiver zu gestalten und die Fahrgastzahlen zu erhöhen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die bestehenden Verfahrensgrundsätze und –regeln werden genutzt. Dadurch entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, sondern lediglich ein Mehraufwand in der Nachweisung der zusätzlichen Mittel.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetzesvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei und ist umfassend mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar.

Insbesondere der Nachhaltigkeitsindikator II „Mobilität. Mobilität sichern – Umwelt schonen“ (11a) wird mit dem Gesetzentwurf positiv beeinflusst.

Die Verbesserung der Finanzierung des ÖPNV durch den Gesetzentwurf bewirkt, dass der umweltfreundliche Verkehrsträger des schienengebundenen ÖPNV insgesamt gestärkt und

wettbewerbsfähiger wird. Die Stärkung des ÖPNV wird eine Verlagerung von Verkehren von der Straße zum ÖPNV bewirken, wodurch Umweltschutz und Klimaschutz gefördert werden. Eine schonende Ressourcennutzung wird gefördert, auch was den Energieverbrauch betrifft. Es liefert einen Beitrag zur Reduktion von Emissionen von Treibhausgasen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund ergibt sich für die Jahre 2020 bis 2023 eine Haushaltsbelastung durch Steuermindereinnahmen von insgesamt 1.224.543.874,80 Euro, für den Zeitraum 2020 bis 2031 in Höhe von 5.247.547.487,45 Euro.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Änderungsgesetz begründet keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich daher nicht.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Änderungsgesetz begründet keine Pflichten für die Wirtschaft. Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich daher nicht.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung im Gesetz ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Durch das Änderungsgesetz ergeben sich keine Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Ebenso entstehen keine Kosten für die Wirtschaft.

Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Durch die erhöhten Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur sind geringe Auswirkungen auf das Baupreisniveau nicht auszuschließen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz richtet sich nur an die staatlichen Stellen im Bund und in den Ländern.

Eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel führt auf Grund der gesetzlichen Vorgabe in § 37 Eisenbahnregulierungsgesetz unmittelbar zu einer Erhöhung der Trassen- und Stationspreise für den SPNV. Denn nach der gesetzlichen Regelung ist die Entwicklung der Trassen- und Stationspreise für den SPNV gekoppelt an die Entwicklung der Regionalisierungsmittel. Bezugsjahr ist die Netzfahrplanperiode 2016/2017. Ausgehend von diesem Bezugsjahr wird für jedes Jahr die prozentuale Erhöhung der Regionalisierungsmittel in der identischen prozentualen Erhöhung der Trassen- und Stationspreise für den SPNV abgebildet. Dabei erfolgt jeweils eine Betrachtung je Land.

Die Entgelte für 2020 sind von der Bundesnetzagentur bereits genehmigt. Änderungen der Höhe der Regionalisierungsmittel für 2020 werden daher eine nachträgliche Änderung der Entgeltgenehmigung der Bundesnetzagentur mit der Folge einer Erhöhung der Trassen- und Stationspreise für den SPNV erforderlich machen. Dies wird voraussichtlich zu Verwerfungen bei der Preisgestaltung und ggf. nachträglichen Korrekturen bereits gezahlter Entgelte führen.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demographischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Das Gesetz dient dazu, gleichwertige Lebensverhältnisse zu erreichen und eine erhöhte Mobilität zu gewährleisten.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 5)

Absatz 11 enthält die Summe der für alle Länder zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für die Jahre 2020 bis 2023 und konkretisiert die Dynamisierung ab 2024.

Absatz 12 regelt die Verteilung der zusätzlichen Regionalisierungsmittel auf die Länder nach Anlage 3 und schreibt die Auszahlungsmodalitäten fest.

Die zusätzlichen Regionalisierungsmittel unterliegen wie alle nach diesem Gesetz ausgezahlten Mittel der Nachweis- und Berichtspflicht nach § 6 RegG. D. h. die Länder weisen dem Bund die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach, der Bund wertet diese Daten aus und legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht vor.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 6)

Die Anpassung beinhaltet das Einfügen der neuen Anlage 3 zur Verteilung der zusätzlichen Regionalisierungsmittel auf die Länder und der damit zusammenhängenden Umbenennung der bestehenden Anlage 3 in Anlage 4.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (Anlage 3)

In der Anlage 3 ist die Verteilung der zusätzlichen Regionalisierungsmittel auf alle Länder in absoluten Zahlbeträgen für die Jahre 2020 bis einschließlich 2031 in einer Tabelle dargestellt.

Für die Verteilung der zusätzlichen Mittel wird der Schlüssel verwendet, der sich im jeweiligen Jahr aus der Kombination der in Anlage 1 und 2 bisher verwendeten Schlüsselung der Auszahlungsbeträge ergibt. Diese proportionale Erhöhung der jährlichen Auszahlung an die Länder lässt die von den Ländern entwickelte Schlüsselung, die als Ergebnis der Revision des Regionalisierungsgesetzes und der Verhandlungen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in den Jahren 2015 und 2016 entstanden war, unberührt.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (Anlage 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Um Planungssicherheit für die Länder herzustellen, tritt das Gesetz zum 1. Januar 2020 in Kraft.